

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 478/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Luise H [REDACTED],

• H [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 76, Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs sachverständig beraten festgestellt, daß die Bronchitis und das Emphysem der Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch ihre Haft im Konzentrationslager verursacht oder mitverursacht worden seien, sondern auf ihrem Zigarettenmißbrauch beruhten. Ohne Rechtsfehler hat er daher die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG als widerlegt angesehen. Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist auch seine Entscheidung, kein

- 3 -

psychiatrisches Gutachten einzuholen, weil Anhaltspunkte für ein seelisches Leiden fehlen.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Dr. Thuma

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)